

Änderung der Gebührenordnung der Tierärztekammer des Saarlandes vom 29. März 2006

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 7 und § 4 Abs. 5 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 02. Juni 2003 (Amtsbl. d. Saarl. S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1624 vom 04. Juli 2007 (Amtsbl. d. Saarl. S. 1730), hat die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes am 09. September 2009 folgende Änderung der Gebührenordnung vom 29. März 2006 (DTBl. 10/2006 S. 1285-286) beschlossen:

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Titel	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Tierärztliche Klinik	
1.1	Bearbeitung der Antragsunterlagen, Prüfung der Mindestanforderungen für die Zulassung als „Tierärztliche Klinik“	300,00
1.2	Zulassung der Tierärztlichen Klinik (Erstzulassung)	50,00
1.3	Wiederkehrende Überprüfung der Tierärztlichen Klinik	200,00
2.	Weiterbildung	
2.1	Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung	100,00
2.2	Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung mit Durchführung einer Prüfung	450,00
2.3	Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung ohne Durchführung einer Prüfung	150,00
2.4	Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung, die gemäß § 22 Abs. 5 des SHKG erteilt wurde	100,00
3.	Befugnis zur Weiterbildung	
3.1	Prüfung der Voraussetzungen zur Befugnis der Weiterbildung (§ 21 Abs. 2 SHKG)	50,00
3.2	Überprüfung einer tierärztlichen Praxis/Klinik als Weiterbildungsstätte	100,00
3.3	Erteilung der Befugnis zur Weiterbildung im Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnungsbereich	50,00
4.	Berufsausbildung Tiermedizinische Fachangestellte/Tiermedizinischer Fachangestellter	
4.1	Überprüfung des Ausbildungsvertrages, Genehmigung und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	25,00
4.2	Überwachung der Berufsausbildung (Ausbildungsgebühr)	160,00
4.3	Durchführung der Zwischenprüfung für Tiermedizinische Fachangestellte	15,50
4.4	Durchführung der Abschluss- oder Wiederholungsprüfung für Tiermedizinische Fachangestellte	150,00
4.5	Entscheidung über Kürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 BBiG 1 B BBiG	ohne Gebühr
4.6	Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen nach § 45 Abs. 2 BBiG § 45 Abs. 2 BBiG	50,00

5.	Fortbildung	
5.1	Teilnahme an einer von der Tierärztekammer des Saarlandes durchgeführten oder unterstützten Fortbildungsveranstaltungen - soweit nicht gebührenfrei	20,00 bis 500,00
6.	Ausweise, Bescheinigung und Ausnahmegenehmigungen	
6.1	Ausstellung eines Tierarzttausweises	10,00
6.2	Ausstellung eines Fachkundenachweises	10,00
6.3	Ausstellung einer Zweitfertigung einer Urkunde	20,00
6.4	Ausstellung sonstiger Bescheinigungen und Stellungnahmen bei Kreditvergabe an Tierärzte je nach Verwaltungsaufwand	10,00 bis 100,00
6.5	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen, die in der Berufsordnung / Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes vorgesehen sind	20,00 bis 100,00
7.	Mahngebühren	
7.1	erste Mahnung	ohne Gebühr
7.2	zweite Mahnung	10,00
7.3	jede weitere Mahnung	20,00
8.	Rügerecht	
8.1	Erteilung einer Rüge	100,00 bis 500,00
9.	Sonstige Gebühren	
9.1	Auslieferung von Drucksachen, Rechtsvorschriften und dergl. auf Anforderung oder im Interesse des Antragstellers	5,00 bis 50,00
9.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen usw.	1,00 pro Seite mind. 3,00
10.	Zeitgebühr	
10.1	Für besondere Amtshandlungen mit hohem Aufwand für die keine Gebühr bestimmt ist, je angefangene Viertelstunde ein Betrag von	15,00

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Der Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes hat die vorstehende Änderung der Gebührenordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 7 SHKG mit Schreiben vom 12.05.2010 genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 30.05.2010

Dr. Arnold Ludes
Präsident der Tierärztekammer des Saarlandes